

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Bereiche des Reichsgaues Wien.

Auf Grund der §§ 3, 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15 und 16, Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 6, Abs. 1, 2 und 4, 7, Abs. 1 bis 4, 9 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) und auf Grund der Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechts im Lande Österreich vom 10. Februar 1939 (RGBl. I S. 217) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Das ~~Die~~ in der nachfolgend abgedruckten Liste angeführten Naturdenkmal.. wird ~~werden~~ mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Die Anmerkung im Grundbuche (bezw. ~~in der Landtafel~~) als Naturdenkmale wird von Amts wegen veranlaßt.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringung von Aufschriften, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Denkmals hinweisen, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baudenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Verordnungs- und Amtsblatt des Reichsgaues Wien in Kraft.

Liste der Naturdenkmale.

Aus- ende Nr. im Na- tur- denk- malb.	Angaben über die Lage der Naturdenkmale.		Bezeichnung der mit- geschützten Umgebung
	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale.	1.) Standort der Naturdenkmale. (K.P., L.F., E.Z., Kat. Gem. u. dgl.) 2.) Name u. Anschrift des Grund- stückseigentümers	
222	R o s k a s t a n i e	1.) Parz. 781, E.Z. 47, Gerasdorf 2.) Michael und Josefa Trenker, Wien 21., Gerasdorf.	-

Wien, den 4. September 1941.

Der Reichsstatthalter in Wien
Gemeindeverwaltung
als untere Naturschutzbehörde

I.V.

Jung

Bürgermeister.

V. Abl. Nr. 204 vom 13. Dezember 1941
St. (Nr.) 52 S 349

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

Fachgebiet Umweltrecht

3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

Herrn
Karl Bertl
Hauptstraße 23
2201 Gerasdorf

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft
erwachsen und unterliegt keinem die Vo
streckbarkeit hemmenden Rechtszuge.
Klosterneuburg, den 4. Juli 2007
Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Janak-Schlager)



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

WUW3-N-073/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Andrea Pelech

(0 22 43) 9025

Durchwahl
26234

Datum
5. Juni 2007

Betrifft:

Naturdenkmal „Rosskastanie“, KG Gerasdorf, Berichtigung des Standortes

Bescheid

Das auf Grund der Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 4.9.1941, J 15.3192/39, erklärte Naturdenkmal „Rosskastanie“, eingetragen auf dem Grundstück Nr. 781, KG Gerasdorf wird wie folgt abgeändert:

Das Naturdenkmal „Rosskastanie“ befindet sich auf dem Grundstück Nr. 784, KG Gerasdorf.

Rechtsgrundlage:

§ 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Begründung

Auf Grund der Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 4.9.1941 wurde die „Rosskastanie“ zum Naturdenkmal erklärt. Als Standort des Naturdenkmales wurde die Parzelle Nr. 781, KG Gerasdorf, angeführt. Im Zuge einer Überprüfung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, dass sich das Naturdenkmal „Rosskastanie“ auf dem Grundstück Nr. 784, KG Gerasdorf, befindet.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 16:00 – 19:00 Uhr

Internet: www.noe.gv.at/bh – DVR 0016039

E-Mail: umwelt.bhwu@noel.gv.at – Telefax: 02243/9025-26281

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54,
2. die Stadtgemeinde Gerasdorf, z. H. des Herrn Bürgermeisters,
3. das Fachgebiet Forstwesen, z. H. des Amtssachverständigen für Naturschutz, Herrn Ing. Abel.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. J a n a k – S c h l a g e r

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bereiche des Reichsgaues Wien.

Auf Grund der §§ 3, 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15 und 16, Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 6, Abs. 1, 2 und 4, 7, Abs. 1 bis 4, 9 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) und auf Grund der Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechts im Lande Österreich vom 10. Februar 1939 (RGBl. I S. 217) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Das ~~Die~~ in der nachfolgend abgedruckten Liste angeführten Naturdenkmal.. wird ~~werden~~ mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Die Anmerkung im Grundbuche (bezw. ~~in der Landtafel~~) als Naturdenkmale wird von Amts wegen veranlaßt.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringung von Aufschriften, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Denkmals hinweisen, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baundenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Verordnungs- und Amtsblatt des Reichsgaues Wien in Kraft.

Liste der Naturdenkmale.

Aus- ende Nr. im Na- tur- denk- malb.	Angaben über die Lage der Naturdenkmale.		Bezeichnung der mit- geschützten Umgebung
	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale.	1.) Standort der Naturdenkmale. (K.P., L.F., E.Z., Kat. Gem. u. dgl.) 2.) Name u. Anschrift des Grund- stückseigentümers	
222	R o s k a s t a n i e	1.) Parz. 781, E.Z. 47, Gerasdorf 2.) Michael und Josefa Trenker, Wien 21., Gerasdorf.	-

Wien, den 4. September 1941.

Der Reichsstatthalter in Wien
Gemeindeverwaltung
als untere Naturschutzbehörde

I.V.

Jung

Bürgermeister.

V. Abl. Nr. 204 vom 13. Dezember 1941
St. (Nr.) 52 S 349

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

Fachgebiet Umweltrecht

3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

Herrn
Karl Bertl
Hauptstraße 23
2201 Gerasdorf

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft
erwachsen und unterliegt keinem die Vo
streckbarkeit hemmenden Rechtszuge.
Klosterneuburg, den 4. Juli 2007
Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Janak-Schlager)



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

WUW3-N-073/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Andrea Pelech

(0 22 43) 9025

Durchwahl
26234

Datum
5. Juni 2007

Betrifft:

Naturdenkmal „Rosskastanie“, KG Gerasdorf, Berichtigung des Standortes

Bescheid

Das auf Grund der Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 4.9.1941, J 15.3192/39, erklärte Naturdenkmal „Rosskastanie“, eingetragen auf dem Grundstück Nr. 781, KG Gerasdorf wird wie folgt abgeändert:

Das Naturdenkmal „Rosskastanie“ befindet sich auf dem Grundstück Nr. 784, KG Gerasdorf.

Rechtsgrundlage:

§ 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Begründung

Auf Grund der Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 4.9.1941 wurde die „Rosskastanie“ zum Naturdenkmal erklärt. Als Standort des Naturdenkmales wurde die Parzelle Nr. 781, KG Gerasdorf, angeführt. Im Zuge einer Überprüfung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, dass sich das Naturdenkmal „Rosskastanie“ auf dem Grundstück Nr. 784, KG Gerasdorf, befindet.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 16:00 – 19:00 Uhr

Internet: www.noe.gv.at/bh – DVR 0016039

E-Mail: umwelt.bhwu@noel.gv.at – Telefax: 02243/9025-26281

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54,
2. die Stadtgemeinde Gerasdorf, z. H. des Herrn Bürgermeisters,
3. das Fachgebiet Forstwesen, z. H. des Amtssachverständigen für Naturschutz, Herrn Ing. Abel.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. J a n a k – S c h l a g e r